

47C - KÜNDIGUNGSVERZICHT IM SCHADENSFALL NACH SCHWERER ERKRANKUNG

Der Versicherer verzichtet auf die Ausübung seines ihm gemäß Art. 16, Pkt. 1 ABFT zustehenden Kündigungsrechtes bei Vorliegen folgender schwerer Krankheiten bzw. Operationen:

Herzinfarkt, Schlaganfall, Krebs, Nierenversagen, Lähmungen (Paraplegie und Tetraplegie), Erblindung, die durch Zeckenbiss übertragene Frühsommer-Meningoencephalitis und Lyme-Borreliose, Kinderlähmung, Wundstarrkrampf und Tollwut bzw. Organtransplantation, Bypass-Operation

Das Vorliegen einer dieser Krankheiten bzw. Operationen muss durch einen ärztlichen bzw. klinischen Befund belegt werden.

In Abänderung von Art. 16, Pkt. 2.1 ABFT endet der Vertrag ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Versicherer infolge der genannten Krankheiten bzw. Operationen eine Gesamtleistung in der Höhe der Versicherungssumme erbracht hat.